



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 27. April 2021

Seite 93

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2021	94
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandsaufgabe und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckver- bandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlos- nitz" für das Haushaltsjahr 2021	98

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfeger	99
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"	99

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	100
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	103
---------------------------	-----

Nachrufe	104
-----------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 4

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 11. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. März 2021, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 4 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 12. April 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	3.100.457,00 €
in den Ausgaben auf	3.100.457,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.866.900,00 €
in den Ausgaben auf	2.866.900,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2021 wird auf 698.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den Unterabschnitt 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 61.000,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 637.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 6. April 2021
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 1 - 1

**Vollzug des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes;
Änderung der Verbandsaufgabe
und Neufassung der Verbandsatzung
des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim**

Bekanntmachung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat seine Verbandsaufgabe um die Errichtung und den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erweitert und seine Verbandsatzung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2019 neu gefasst. Der Änderung der Verbandsaufgabe haben der Stadtrat der Stadt Bamberg mit Beschluss vom 30. September 2020, der Kreistag des Landkreises Bamberg mit Beschluss vom 1. März 2021 und der Kreistag des Landkreises Forchheim mit Beschluss vom 27. Juli 2020 zugestimmt.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 14. April 2021, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 1 - 1 - 2, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- genehmigt.

Die neugefasste Verbandsatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. März 2021
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Verbandsatzung für den Zweckverband für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bamberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bamberg, der Landkreis Bamberg und der Landkreis Forchheim.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) entsprechend des Betriebskonzeptes TTB des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration für den BOS-Digitalfunk zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 13 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Geborene Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, der Landrat des Landkreises Bamberg und der Landrat des Landkreises Forchheim.

(3) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50.000 Einwohner je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 30. Juni des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der durch das Beschlussorgan der jeweiligen Gebietskörperschaft bestellt wird und ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter.

Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V. und die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet können nach Bedarf zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung kann auch andere Organisationen und Personen hören.

(5) Die gekorenen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser setzt die Verbandsversammlung durch Entschädigungsatzung fest.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf

nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

(4) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS-Digitalfunk.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin über die anderen ihr gesetzlich oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt im zweijährigen Turnus jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, dem Landrat des Landkreises Bamberg und dem Landrat des Landkreises Forchheim.

(2) Ist der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Bamberg; ist der Landrat des Landkreises Bamberg Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Forchheim; ist der Landrat des Landkreises Forchheim Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg.

(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der zweijährige Turnus (Abs. 1) wird durch das Ausscheiden des Verbands-

vorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Information des Vorsitzenden in wichtigen Angelegenheiten. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Investitions- und Betriebskostenumlage

(1) Bei Bedarf werden eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage für den Betrieb der Integrierten Leitstelle, soweit die Kosten nicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KommZG über besondere Entgelte gedeckt werden können, erhoben und nach einem Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Der Umlageschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 50 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der in der Integrierten Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsatzzahlen aufgeteilt. Als Feuerwehreinsätze gelten Brandeinsätze einschließlich Fehlalarmierungen und technische Hilfsdienste.
- b) 40 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der aus der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- c) 10 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Betriebskosten- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 werden jeweils die Einwohnerzahlen und die ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge zum 31. Dezember des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird, sowie der gemittelte Wert der Feuerwehreinsätze der letzten drei Kalenderjahre, beginnend mit dem vierten Jahr vor dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, zugrunde gelegt.

§ 15

Umlagen

(1) Zur Deckung seines übrigen Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Zu Grunde gelegt werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(2) Die Umlagen nach § 14 und Abs. 1 werden jeweils für ein Jahr festgesetzt. Die Umlagebeträge nach den § 14 und Absatz 1 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt.

(3) Die Umlagebeträge werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden. Der Zweckverband kann aus triftigem Grunde einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Bamberg geführt.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung nach Art. 43 Abs. 1 KommZG umfassend herangezogen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 19

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft (28. April 2021). Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Juli 2014, außer Kraft.

Bamberg, 6. April 2021
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann Kalb
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" hat in der Sitzung vom 9. Februar 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. März 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 93 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz", im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.Nr. 301, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 22. März 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	395.670,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	112.500,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 363.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	181.065,00 €
den Bezirk Oberfranken	144.852,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	36.213,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 10. März 2021
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 5 - 27

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. Februar 2021** bestellt:

- Boris Kowalewski, Karlstraße 8, 95615 Marktredwitz, auf den Bezirk Marktredwitz 1

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. März 2021** bestellt:

- Roland Melzner, Fischerweg 3, 95168 Markt-leuthen, auf den Bezirk Wunsiedel 1

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. April 2021** bestellt:

- Berthold Wolfrath, Pfaffenreuth 26, 92715 Pü-chersreuth, auf den Bezirk Pegnitz 2
- Daniel Hofmann, Heinrich-Lübke-Straße 12, 95482 Gefrees, auf den Bezirk Bad Berneck

Bayreuth, 29. März 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8322.4

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf"

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. Februar 2021 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost vom 23. November 2020 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Ziels B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton "TO 5 Reckendorf".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 12. April 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

*Beratungstermine der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer;
Telefonisch oder per E-Mail oder via VideoChat*

Für ein Mehr an Barrierefreiheit in möglichst allen Lebensbereichen: Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet – gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – an 18 Standorten in Bayern kostenfreie Erstberatungen an. Die Themen reichen dabei vom barrierefreien Bauen, Wohnformen im Alter über barrierefreies Internet bis hin zur Leichten Sprache, und natürlich auch, wie entsprechende Maßnahmen gefördert werden können. Das Beratungsangebot kann von Privatpersonen, Fachleuten, Institutionen, Firmen sowie Städten und Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Vielleicht bietet Ihnen gerade die aktuelle Corona-Krise den notwendigen Freiraum, sich fundiert zur Barrierefreiheit Ihrer Wohnräume, Ihres Unternehmens oder Ihrer Kommune kostenfrei beraten zu lassen? Nutzen Sie diese Gelegenheit!

Die 16 Fachberaterinnen und Fachberater freuen sich auf Ihre Fragen und stehen mit ihrer Expertise und Erfahrung gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie über die Geschäftsstelle in München mit einer Beraterin oder einem Berater aus Ihrer Region einen Termin unter Tel. 089/139880-80 oder per E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig: Deshalb erfolgen während der geltenden Abstandregelungen zur Corona-Pandemie die Beratungen nach Absprache mit Ihnen telefonisch oder per Mail oder per VideoChat.

Zum Ablauf eines Beratungstermins, den Standorten in Bayern sowie zu den Beraterinnen und Beratern informiert unser aktueller Informationsflyer (https://www.byak.de/data/pdfs/Beratungsstelle_Barrierefreiheit/Broschuere_byak-2020-21_barrierefrei_geschuetzt.pdf) und www.byak-barrierefreiheit.de.

Der nächste Beratungstermin in **der Region Bayreuth** findet am Mittwoch, 5. Mai 2021, 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr, statt.

Ihr Ansprechpartner und Fachberater vor Ort ist Architekt Dipl.-Ing. (FH) Martin Göhring.

Ansprechpartnerin für Informationen und Rückfragen

Charlotte Röttger, M.A.
Referentin Beratungsstelle Barrierefreiheit
Tel: 089/139880-51
E-Mail: roettger@byak.de

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle Barrierefreiheit

Waisenhausstraße 4, 80637 München

www.byak-barrierefreiheit.de

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Pressemitteilung vom 17. März 2021

Lerchenhoftrasse: Bundesverwaltungsgericht weist die Nichtzulassungsbeschwerde zurück

Im Verfahren zur Schaffung von Baurecht für den Ausbau der B 173 zwischen Küps und Kronach und die Verlegung der B 303 bei Johannisthal, Marktgemeinde Küps, ist ein weiterer Schritt geschafft. Mit Beschluss vom 23. Februar 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 25. Oktober 2019 zurückgewiesen. In diesem Urteil hatte der BayVGH den Beschluss der Regierung von Oberfranken vom 24. Mai 2016 teilweise für rechtswidrig und nicht vollziehbar

erklärt, in wichtigen rechtlichen Punkten war er aber der Auffassung der Behörde gefolgt. Das Urteil des BayVGH ist damit rechtskräftig.

Bevor Baurecht entstehen kann, muss nun der BayVGH über eine weitere Klage des Bund Naturschutz entscheiden. Diese betrifft den Ergänzungsbeschluss, den die Regierung von Oberfranken am 6. November 2020 erlassen hatte, um den Beanstandungen des Gerichts im ursprünglichen Verfahren Rechnung zu tragen. Im Urteil aus dem Jahr 2019 hatten die bayerischen Richter befunden, dass die verschiedenen Trassenvarianten nicht ausreichend abgewogen wären. Gleichzeitig bekam jedoch die Regierung von Oberfranken die Möglichkeit, ihre Entscheidung anhand der Maßgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überarbeiten, ohne ein völlig neues Verfahren beginnen zu müssen. Diese Überarbeitung der Trassenvarianten steht jetzt noch auf dem Prüfstand. Zusätzlich gibt es noch zwei ruhende Verfahren von Privatleuten, die abgeschlossen werden müssen. Auch für diese Verfahren ist der Leipziger Beschluss inhaltlich von Bedeutung insofern, als die Rechtsauffassung des BayVGH bestätigt wird.

Die geplante Lerchenhoftrasse ist ein weiterer wichtiger Baustein für eine leistungsfähige, verkehrssichere und zukunftssträchtige Anbindung des Wirtschaftsraumes Kronach an die A 73 "Nürnberg-Bamberg-Coburg-Erfurt". Die vierstreifige B 173 wird von Kronach kommend bis zum Anschluss der neuen B 303 vor Küps weitergeführt. Die B 303 verläuft künftig westlich von Theisenort dreistreifig auf der sog. Lerchenhoftrasse bis zu ihrem Anschluss an die B 173 nordöstlich von Küps. Beide Bundesstraßen werden auf einer Länge von jeweils rund 2,8 km neu gebaut

Gesundheit

Pressemitteilung vom 18. März 2021

Tag des Gesundheitsamtes: Am 19. März 2021 wurde der außerordentliche Einsatz des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gewürdigt

"Als dritte Säule des Gesundheitssystems neben der ambulanten und stationären Patientenversorgung leistet der öffentliche Gesundheitsdienst seit Beginn der Pandemie Herausragendes", lobte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz den außerordentlichen Einsatz des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. "Seit über einem Jahr ermitteln die Beschäftigten unserer oberfränkischen Gesundheitsämter unter Hochdruck Kontaktpersonen, verfolgen Infektionsketten nach, erheben Daten zur Situationsanalyse und sind maßgeblich beim Aufbau ganz neuer Strukturen wie den lokalen Test- und Impfzentren beteiligt. Sie beraten Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten und unterstützen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser bei Ausbrüchen und der Einführung von Hygieneplänen. Die Aufgabenflut kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur mit höchstem Engagement und umfangreicher Mehrarbeit geleistet werden."

Die Regierung von Oberfranken hat seit Beginn der Pandemie knapp 300 zusätzliche Kräfte eingestellt: 16 Ärztinnen und Ärzte, 15 Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure, 22 Fachkräfte der Sozialmedizin, 22 Verwaltungskräfte und 218 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kontaktnachverfolgung – davon 29 als mobile Reserve mit wechselnden Einsatzorten. Weitere Einstellungen sollen folgen. Zusätzlich sind derzeit 200 Unterstützungskräfte aus anderen Behörden, unter anderem Polizistinnen und Polizisten sowie Beschäftigte anderer Ressorts an den Gesundheitsämtern eingesetzt. Die Einstellungen erfolgen auf der Grundlage von durch die Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mitteln. Zur Unterstützung der Gesundheitsämter vor Ort werden sowohl die materiellen als auch insbesondere die personellen Ressourcen der Ämter deutlich ausgebaut und Melde- und Informationswege digitalisiert.

Hintergrund

Auf Vorschlag des Robert Koch-Instituts (RKI) wird seit 2019 mit dem "Tag des Gesundheitsamtes" der kommunale Öffentliche Gesundheitsdienst gewürdigt. Das diesjährige Motto "Krisenreaktion" trägt der angesichts erneut steigender Inzidenzen weiterhin angespannten Lage der Gesundheitsämter Rechnung. Als "Tag des Gesundheitsamtes" wurde der 19. März, der Geburtstag des im pfälzischen Rodalben geborenen Johann Peter Frank (1745 – 1821) gewählt. Frank gilt als Begründer des Öffentlichen Gesundheitswesens.

Umwelt

Pressemitteilung vom 19. März 2021

Weltwassertag 2021: Baumaßnahmen für eine zukunftssichere Wasserversorgung

Gutes Trinkwasser ist so wichtig wie saubere Atemluft. Damit auch in Zeiten zunehmender Trockenheit die Wasserversorgung für Mensch und Natur sichergestellt ist, haben die oberfränkischen Kommunen seit 2015 mit Unterstützung der Regierung von Oberfranken und der Wasserwirtschaftsämer Hof und Kronach mehr als 40 Baumaßnahmen für eine zukunftssichere Wasserversorgung in Angriff genommen. Der Freistaat Bayern hat hierfür Zuwendungen in Höhe von 20 Mio. € über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zur Verfügung gestellt.

Ausgangspunkt ist ein Strukturgutachten, das konkrete Handlungsempfehlungen für die Trinkwasserversorgung im Bereich der Nördlichen Frankenalb aufzeigt. Zentrales Ergebnis der Untersuchung war eine bessere Vernetzung der einzelnen Wasserversorgungsanlagen durch Verbundleitungen, d.h. Rohrleitungen zur Verbindung einzelner Wassergewinnungen. Damit kann Trinkwasser bestmöglich in der Region verteilt werden.

"Abnehmende Niederschläge im Sommer und länger anhaltende Trockenphasen haben gezeigt, dass Wasser kein unerschöpfliches Gut ist", sagte Regierungs-

präsidentin Piwernetz und betonte: "Die Regierung von Oberfranken setzt sich gemeinsam mit den Kommunen seit vielen Jahren dafür ein, die Wasserversorgung kontinuierlich auszubauen und auf dem neuesten Stand der Technik zu halten."

Sichtbares Zeichen der vergangenen trockenen Jahre sind niedrige Wasserstände in den Flüssen, austrocknende Abschnitte in den Oberläufen der Bäche und versiegende Quellen. Selbst ein abflussstarkes Gewässer wie die Wiesent hat im Hochsommer 2020 so wenig Wasser geführt wie noch nie.

Gleichzeitig ist ein Rückgang der Grundwasserneubildung zu beobachten, da in den heißen Sommern die Verdunstung zunimmt und Niederschläge häufiger als Starkregen zu Boden fallen. Davon sind die Grundwasserleiter unterschiedlich betroffen, oberflächennahe Quellen reagieren hierauf z.B. sehr sensibel.

Verbundleitungen zwischen einzelnen Wasserversorgungsanlagen sorgen hier für Ausgleich, denn sie stabilisieren das System. Gerade in den verbrauchsstarken Sommermonaten ist so ein Ausgleich zwischen dem geringer werdenden Wasserangebot und dem steigenden Verbrauch möglich. Zudem sind vernetzte Systeme stabiler beim Ausfall einzelner Anlagenteile, die Wasserversorgung wird somit zukunftssicher aufgestellt.

Hintergrund

Am 22. März 2021 findet der Weltwassertag statt, zu dem die Vereinten Nationen alljährlich aufrufen. Er steht heuer unter dem Motto "Valuing Water – Wert des Wassers". Die Vereinten Nationen fordern mit diesem Motto weltweit dazu auf, sich Gedanken über die lebenswichtige Bedeutung von Wasser und seinen Wert zu machen. Informationen zum Weltwassertag stehen auf der Internetseite der Vereinten Nationen unter <https://www.unwater.org> zur Verfügung.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 17. März 2021

Coronavirus: Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft unter "Corona-Bedingungen"

Mit Beginn der Erntesaison 2021 appelliert Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz an die Landwirtinnen und Landwirte in Oberfranken, sich selbst, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Saisonarbeitskräfte zu schützen: "Etwa 500 ausländische Saisonarbeitskräfte unterstützen unsere landwirtschaftlichen Betriebe in Oberfranken bei der Ernte von Frischgemüse, Spargel und Erdbeeren. Um das Infektionsrisiko innerhalb der Betriebe gering zu halten, müssen die coronabedingt strengen Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unbedingt eingehalten werden".

Bis in den Herbst hinein sind die Landwirtinnen und Landwirte bei Ernte- und Pflanzarbeiten oftmals auf saisonale Hilfe ausländischer Fachkräfte angewiesen. In Oberfranken liegt der Einsatzschwerpunkt der Saisonarbeitskräfte vor allem in den Gemüse-, Spargel-, Obst- und Erdbeeranbaugebieten der Landkreise

Bamberg, Forchheim und Kulmbach. Die Erntehelferinnen und -helfer kommen überwiegend aus Tschechien bzw. über die tschechische Grenze nach Oberfranken.

Um die Versorgung mit Lebensmitteln auch in der Corona-Pandemie sicherzustellen und gleichzeitig den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, haben Bund und Land Regelungen getroffen, durch die das Risiko einer Infektion in landwirtschaftlichen Betrieben verringert werden soll:

So ist unter anderem die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Einreisende Saisonarbeitskräfte müssen – je nach Herkunftsgebiet – direkt bei der Einreise oder innerhalb von 48 Stunden danach einen negativen Corona-Test vorweisen. Zu den Bestimmungen gehört auch die sogenannte Arbeitsquarantäne. Das heißt, Saisonarbeitskräfte dürfen in den ersten zehn Tagen in Bayern die Unterkunft nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit verlassen. Kommt die Arbeitskraft aus einem der Virus-Variantengebiete, greift hingegen die Allgemeine Absonderungspflicht für den Zeitraum von 14 Tagen ohne die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Innerhalb der Betriebe gelten zudem besondere Hygienevorschriften nach dem Prinzip "Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten". Um Kontakte zu reduzieren, arbeiten die Erntehelferinnen und Erntehelfer in immer gleich zusammengesetzten, kleinen Gruppen und sind auch zusammen untergebracht. Der Arbeitgeber muss die ergriffenen Maßnahmen zur betrieblichen Hygiene und zu den Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung dokumentieren.

Die Betriebsabläufe, Arbeitsbedingungen und Unterkünfte sowie die Einhaltung des Infektionsschutzes und der Hygienevorgaben werden von speziellen Prüfteams gezielt kontrolliert. Die Teams sind auf Landkreisebene tätig und bestehen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landratsämter, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bzw. der Gewerbeaufsichtsämter.

Weitere Informationen zu der Einreisequarantäneverordnung, der Allgemeinverfügung für Saisonarbeitskräfte, der Corona-Einreiseverordnung und der Corona-Schutzverordnung hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/coronavirus zusammengestellt.

Pressemitteilung vom 26. März 2021

Oberfranken: Keine weitere Fristverschiebung des Walzverbots auf Grünlandflächen ab dem 2. April 2021 bis zur ersten Mahd

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Zuge des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es zum Schutz von Wiesenbrütern grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März bis zur ersten Mahd zu walzen.

Aufgrund der feuchten Witterung zu Beginn des Jahres hat die Regierung von Oberfranken mit Allgemeinverfügung vom 3. März 2021 den Beginn des Verbots in ganz Oberfranken für dieses Jahr auf den 2. April verschoben. Die Allgemeinverfügung wurde im Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 3/2021 – einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt – veröffentlicht.

Eine weitere Verschiebung der Verbotsfrist über den 1. April 2021 hinaus ist aufgrund der örtlichen Witterungsverhältnisse für Oberfranken nicht notwendig.

Dies hat eine erneute Abstimmung mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auf der Grundlage von Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ergeben.

Damit gilt ab dem 2. April 2021 im gesamten Regierungsbezirk das Verbot, Grünlandflächen bis zur ersten Mahd zu walzen.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Buchanzeigen

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 121. Ergänzungslieferung, 165,48 €, Onlineausgabe: 55,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 191. Ergänzungslieferung, 155,52 €, Onlineausgabe: 51,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 81. Ergänzungslieferung, 134,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 155. Ergänzungslieferung, 413,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Satzungen zur Wasserversorgung, 67. Ergänzungslieferung, 137,02 €, Onlineausgabe: 45,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 170. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 75. Ergänzungslieferung, 163,80 €, Onlineausgabe: 54,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 157. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 47. Ergänzungslieferung, 380,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 116. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 102. Ergänzungslieferung, 171,00 €, Onlineausgabe: 57,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 138. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Robert Stiefler

Herr Stiefler arbeitete 32 Jahre, zuletzt als Chef der Sozialplanung, mit voller Leidenschaft in der Bezirksverwaltung in Bayreuth.

Mit seinem überraschenden, plötzlichen Tod verlieren wir einen überaus kompetenten und liebenswürdigen Kollegen, dem wir sehr viel verdanken.

Durch seine humorvolle und herzliche Art war der Verstorbene bei allen Beschäftigten und Ansprechpartnern in den Sozialverbänden sehr geachtet und geschätzt.

Wir werden ihn sehr vermissen.

Der Bezirk Oberfranken wird Herrn Robert Stiefler stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie, seinen Angehörigen und Freunden.

Bayreuth, April 2021

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D. Peter Meyer, MdL a.D. Thomas Engelbrecht
Bezirkstagspräsident Direktor der Bezirksverwaltung Personalratsvorsitzender

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Schwester M. Christine Köberlein Trägerin der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Mit dem Tod der Verstorbenen verliert unsere Region eine engagierte Frau, die sich unermüdlich für ihre Mitmenschen eingesetzt hat. Ihr Wirken zeigte, dass sie ein großes Herz für Bedürftige und eine ausgeprägte Sensibilität für die Nöte der Menschen hatte. Ihre hilfsbereite und bescheidene Art verdient großen Respekt und Anerkennung.

Der Bezirk Oberfranken wird ihr stets in Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, April 2021

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.